

# RS OGH 2008/4/11 16R57/08g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.2008

## Norm

GOG §89c Abs5

ERV 2005 §11 Abs1a

## Rechtssatz

Die Einbringung einer Eingabe an das Gericht per Telefax anstatt auf elektronischem Weg und ohne Beifügung der Glaubhaftmachung nach § 11 Abs 1a ERV 2006 stellt keinen Formmangel dar, sondern lediglich die Wahl einer anderen Übermittlungsart an das Gericht. Selbst wenn man von einem Formmangel ausgehen wollte, ist dieser bei einem Antrag auf Ergänzung eines Sachverständigengutachtens nicht geeignet, die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Schriftsatzes zu hindern.

## Entscheidungstexte

- 16 R 57/08g  
Entscheidungstext OLG Wien 11.04.2008 16 R 57/08g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2008:RW0000410

## Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)